elektra

Nutzungsbedingungen
Elektra mobility billing

für die Abrechnung eines bauseits installierten Ladesystems

1. Einleitung

Durch die Bestellung der Abrechnungsdienstleistungen für Ladestationen gemäss «Bestellformular Elektra mobility billing» entsteht für den/die Nutzenden ein Vertrag mit der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (nachfolgend «Dienstleisterin» genannt). Dieser Vertrag untersteht den folgend aufgeführten **Nutzungsbedingungen**.

Im Zusammenhang mit der Bestellung der Abrechnungsdienstleistungen können folgende Vertragsparteien involviert werden.

Nutzende: Diese Person oder Organisation nutzt die Ladestation für das Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Eigentümerschaft Ladesystem: Als Eigentümerschaft eines Ladesystems wird diejenige Person oder Organisation benannt, welche als Grundeigentümer*in oder Miteigentümer*in Eigentümer*in und Betreiber*in eines Ladesystems, z.B. in einer Tiefgarage/Carport, ist. Die Eigentümerschaft beauftragt die Dienstleisterin mit der Abrechnung des bezogenen Ladestroms über die einzelnen Ladestationen und hat dazu vorgängig eine «Vereinbarung zur Abrechnung eines bauseits installierten Ladesystems» mit ihr abgeschlossen.

Dienstleisterin: Als Dienstleisterin tritt die Genossenschaft, Elektra Jegenstorf, Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf auf, sie liefert den Ladestrom und erstellt die Abrechnung des Strombezugs (Ladestrom).

2. Vertragsgegenstand

Die Dienstleisterin liefert den Nutzenden den Ladestrom an bauseits installierte Ladestationen (ausschliesslich vom Typ Easee Charge) und rechnet diese ab.

Die Ladestation muss in einem Lastmanagement integriert und so konfiguriert sein, dass sie mit der von der Dienstleisterin vorgegebenen App (E-Mobility Provider) kommuniziert und jederzeit darüber erreichbar ist.

Die Dienstleiterin gibt vor, über welche App die Ladestation bewirtschaftet, freigeschaltet und abgerechnet wird. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung anfallenden Aufwände und Lizenzkosten werden von der Dienstleisterin über eine monatliche Grundgebühr verrechnet. Die Nutzenden können die App auf eigene Verantwortung auch zum Laden an öffentlichen Ladestationen verwenden. Die Nutzung dazu ist nicht Vertragsbestandteil und die Abrechnung erfolgt über die Kreditkarte der Nutzenden.

Der für das Laden notwendige Strom an der eigenen Ladestation ist von der Dienstleisterin zu beziehen (Exklusivrecht). Die dafür anfallenden Kosten (bestehend aus Grundgebühr, Energie, Netznutzung und Abgaben) werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und quartalsweise mit einer Stromrechnung verrechnet. Ausnahme Kunden*innen mit "elektraeigenstrom" können ihre selbst produzierte Energie beziehen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäss den Vorgaben der Dienstleisterin.

3. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Mit dem Abschluss der Bestellung (Bestellformular Elektra mobility billing) wird der Vertrag (Nutzungsbedingungen Elektra mobility billing) rechtskräftig.

Das Vertragsverhältnis (Bewirtschaftung, Abrechnung, Strombezug, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Quartals zu kündigen.

4. Konditionen und Zahlungsmodalitäten

Die Dienstleisterin verrechnet eine monatliche Grundgebühr. Die monatliche Grundgebühr ist im Bestellformular Elektra mobility billing festgehalten. In der Grundgebühr sind die Lizenzkosten für die App, Bewirtschaftung und Abrechnung der Ladestation, sowie allfälliger Support betreffend Bewirtschaftung und Abrechnung enthalten. Die Verrechnung der Grundgebühr erfolgt ab Inbetriebnahme der Ladestation. Preisanpassungen der monatlichen Grundgebühr durch die Dienstleisterin bleiben vorbehalten.

Für die Erfassung des Strombezugs über die Ladestation und die Integration ins Abrechnungssystem der Dienstleisterin wird eine einmalige Einrichtungsgebühr «Onboarding» verrechnet. Die Kosten für das Onboarding sind im Bestellformular Elektra mobility billing aufgeführt und werden per Vertragsbeginn den Nutzenden durch die Dienstleisterin in Rechnung gestellt.

Der für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Strom wird den Nutzenden quartalsweise, nach den jeweils gültigen Preisen, plus der Dienstleistungs-Grundgebühr von der Dienstleisterin in Rechnung gestellt. Für den Strombezug kommt das Stromprodukt elektrasolar+ zur Anwendung. Die Kosten für die Energieverluste zwischen dem E-Mobilitäts-Hauptzähler und der Ladestation gehen zu Lasten der Nutzenden. Diese werden verursachergerecht in den Energiepreis eingerechnet. Die aktuellen Preise inkl. Grundgebühr sind auf der Webseite des Dienstleisters (www.elektra.ch) publiziert.

5. Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden sind verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise gemäss Ziffer 4 zu entrichten.

Die Eigentümerschaft oder die Nutzenden sind verpflichtet, die Ladestation durch einen Elektroinstallationsfirma montieren zu lassen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die Ladestation über das von der Dienstleisterin vorgegebene App freizuschalten.

Die Nutzenden sind verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen. Ausnahme Kunden*innen mit "elektraeigenstrom" können ihre selbst produzierte Energie beziehen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäss den Vorgaben der Dienstleisterin.

Die Nutzenden sind verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Es ist den Nutzenden in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf von den Nutzenden ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Vorgaben der Ladestation erfüllen.

Die Nutzenden müssen der Dienstleisterin bekannt gewordene Mängel/Störungen bei der Freischaltung und/oder Abrechnung der Ladestation sofort melden. Unterlassen die Nutzenden diese Meldung, so haftet sie für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Die Nutzenden haben, sofern sie nicht selbst Eigentümer*in des Parkplatzes sind, vor Vertragsschluss die Zustimmung der Eigentümerschaft eingeholt.

Die Nutzenden unterlassen es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

6. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin bewirtschaftet die E-Mobility App, über welche die Ladestation freigeschalten wird und der Stromverbrauch der Nutzenden im Hinblick auf die separate Abrechnung dokumentiert ist.

Die Dienstleisterin kommt für die in der Grundgebühr inbegriffene Abrechnung der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit der Abrechnung der Ladestation beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin zeigt den Nutzenden Servicearbeiten, die sich störend auf den Strombezug auswirken können, rechtzeitig an.

7. Haftung

Schäden welche aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladestation an dieser entstehen sind durch die Nutzenden zu tragen.

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn die Nutzenden gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstossen und/oder an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipulieren.

8. Meldepflicht

Die Nutzenden verpflichten sich einen Wegzug aus der genannten Liegenschaft, der Dienstleisterin mindestens einen Monat im Voraus zu melden.

9. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages (Nutzungsbedingungen Elektra mobility billing) ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag (Nutzungsbedingungen Elektra mobility billing) gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Bern-Mittelland in Bern.

Jegenstorf, 01.01.2026

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf